

Treuhand-Update Nr. 67 November 2017

Reduktion der MWST-Sätze per 1. Januar 2018

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Reduktion der MWST-Sätze per 1. Januar 2018**
- ➔ **ÖV-Pendler: neue Abzugsmöglichkeiten in der Steuererklärung**
- ➔ **Öffentlichkeitsarbeit ist steuerlich absetzbar**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

- ➔ **Noch eine Bitte:** Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> info@kaiser-buchhaltungen.ch

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular:

www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/kontakt/kontaktformular.html

➡ **Reduktion der MWST-Sätze per 1. Januar 2018**

Aufgrund der Volksabstimmung vom 24. September 2017 werden per **1. Januar 2018** die Mehrwertsteuersätze reduziert.

Ab 1.1.2018 gelten

- **7.7% Normalsteuersatz** statt 8%
- Sondersatz für **Beherbergungsleistungen** statt 3.8% auf **3.7%**
- beim **reduzierten Satz** gibt es keine Veränderung, dieser bleibt bei **2.5%**.
- zahlreiche Senkungen bei den **Saldosteuersätzen**

Massnahmen:

- ➔ **Hinterlegung der neuen Sätze im Buchhaltungsprogramm** bzw. Umprogrammierung der **Registrierkassen** auf die neuen Sätze
- Findet eine Leistung erst im Jahr 2018 statt, so ist diese bereits gemäss den neuen Sätzen zu fakturieren
- Abonnemente und Service- und Wartungsverträge sind meistens im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinaus, ist eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen. Auf der Rechnung sind die beiden Steuer-Sätze separat aufzuführen.

Aus Gründen der Vereinfachung darf jedoch auch die gesamte Leistung zum höheren Steuersatz von 8% versteuert werden, falls eine solche Aufteilung pro rata nicht möglich oder zu aufwändig ist.

➡ **ÖV-Pendler: neue Abzugsmöglichkeiten in der Steuererklärung**

Wer mit dem Velo an den Bahnhof und von dort mit dem Zug bis an seinen Arbeitsort fährt, kann in der Steuererklärung die Velopauschale von 700 Franken **und** das Abonnement abziehen. Dies hat das Bundesgericht entschieden.

Gemeinde und kantonales Steueramt wollten die Kumulation der Abzüge nicht gelten lassen. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass die Verordnung zu den Berufskosten dies nicht zulasse. Dem ist gemäss Urteil des Bundesgerichts hingegen nicht so.

Das Gericht bestätigte, dass es keine Vorgaben für Steuerpflichtige gebe, wie sie ihren Arbeitsweg machen. Die Praxis zeige auch, dass die Arbeitswege immer länger würden und es zu einem Split in der Wahl des Verkehrsmittels komme.

(Quelle. BGE 2C_745/2017 vom 21.09.2017)

➡ **Öffentlichkeitsarbeit ist steuerlich absetzbar**

Zuwendungen für sportliche, soziale oder kulturelle Zwecke mit der Absicht, konkrete Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um das Image der steuerpflichtigen Person in der Öffentlichkeit zu verbessern oder um verkaufsfördernde Massnahmen zu treffen, stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, sofern diese Kosten mindestens einen indirekten Werbeeffect haben.

Das Bundesgericht urteilte, dass indirekte Werbung Sponsoring darstellt, wobei als Sponsorobjekt häufig der Sport verwendet wird. Das Ziel des Sponsorings liegt einerseits in der Profilierung des Unternehmens in der Öffentlichkeit und andererseits in einem kommerziellen oder marketingmässigen Nebeneffekt für das Unternehmen.

Beim konkreten Fall sponserte eine Aktiengesellschaft für Fr. 10'000 den Schlittschuhclub Bern und kaufte sich in den «Executive» Club für Fr. 40'000 ein, das von der Steuerbehörde nicht als geschäftsmässig begründet anerkannt wurde. Die Aktiengesellschaft konnte aufzeigen, dass sie Kundenwerbung und Networking betrieben hat und damit den Ausgaben zumindest indirekt ein Werbeeffect zukommt. Das Bundesgericht führte aus, dass zwischen dem Geschäftsfeld des Unternehmens und dem Eishockeysport kein direkter Zusammenhang ersichtlich ist, dies aber auch nicht notwendig ist. Einmal mehr betonte das Bundesgericht, dass der Fiskus nicht zu stark in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifen darf.

(Quelle: BGE 2C_795/2015 / 2C_796/2015 vom 3.5.2016)

***Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular:
www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/kontakt/kontaktformular.html***

Folgen Sie uns auf Twitter



und Facebook



**PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:
www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/newsletter.html**

**PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:
www.buchhaltungsratgeber.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.